

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

für DGM-W Eider/Piep 2023

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003).

1 Vertragsbestandteile (zu § 1)

Als Vertragsbestandteil gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

- a. Auftragsschreiben
- b. Leistungsbeschreibung
- c. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für DGM-W Eider/Piep 2023
- d. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL)
Ausgabe 08/2025
- e. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

2 Vergütung (zu § 2)

Die Angebotspreise sind Festpreise. Mehr- oder Minderkosten infolge Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nicht erstattet.

3 Ausführung der Leistungen (zu § 4)

Die Nennung der Nachunternehmer und der Umfang des Nachunternehmereinsatzes ist verbindlich. Ein Wechsel dieser Nachunternehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein Nachunternehmer, der namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des benannten Nachunternehmers bestand oder schuldhaft kein gleichwertiger Nachunternehmer als Ersatz benannt wird.

4 Ausführungsfristen und Abnahmeverfahren (zu § 5)

4.1 Ausführungsfristen und Datenlieferungen

Da der genaue Zeitpunkt für den Abschluss der Datenerfassung nicht im Vorhinein festgelegt werden kann, sind in der Leistungsbeschreibung (Kapitel Ausführungsfristen und Abstimmungsgespräche) nur Lieferzeitpunkte für Teilleistungen (Bearbeitungsschritte BAS) in Relation zu den vorherigen Projektmeilensteinen angegeben.

Nach Abschluss der Datenerfassung und Prüfung derselben, werden durch den AG von diesem Zeitpunkt ausgehend die Liefertermine für die einzelnen Teilleistungen gem. Kapitel

„Ausführungsfristen und Abstimmungsgespräche“ der Leistungsbeschreibung festgelegt, der Termin für die Fertigstellung der Gesamtleistung bestimmt und dem AN schriftlich mitgeteilt; sie gelten als verbindliche Vertragsfristen für die Erfüllung des Vertrages.

4.2 Abnahmeverfahren

- (1) Der AG führt unverzüglich nach dem Erhalt der Teilleistungen eine vorläufige Prüfung durch. Dabei verwendet der AG zusätzlich auch eigene Referenz- und Kontrollflächen. Die vorläufige Prüfung umfasst insbesondere:
 - die Feststellung, dass die Teilleistung für das Bearbeitungsgebiet vollständig erbracht ist;
 - die Feststellung, dass die Teilleistung mit der geforderten Qualität, zumindest in den Bereichen der Referenz- und Kontrollflächen erbracht ist.
- (2) Der AG teilt dem AN innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Teilleistung das Ergebnis der vorläufigen Prüfung mit. Die vorläufige Prüfung stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit dar und hat nicht die Rechtswirkungen einer (Teil-)Abnahme. Werden Mängel festgestellt, kann die Leistung entweder abgelehnt (gravierende Mängel) oder mit einer Nachbesserungsaufgabe (geringe Mängel) belegt werden.
- (3) Mit Lieferung von in sich abgeschlossenen Teilleistungen (entsprechend der definierten Ordnungszahlen im Leistungsverzeichnis) kann nach der vorläufigen Prüfung eine Rechnung als Abschlagszahlung in Höhe von 80% der Teil-Auftragssumme gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungspflicht ist nur dann gegeben, wenn bei der vorläufigen Prüfung gemäß vorstehendem Absatz keine gravierenden Mängel festgestellt werden.
- (4) Die Abnahmefrist für die Qualitätsprüfung der gelieferten Daten für alle Teilleistungen (Bearbeitungsschritte BAS) durch den AG beträgt 2 Monate; sie beginnt mit Lieferung der letzten Teilleistung. Nach schriftlich erteilter Abnahme kann die Schlussrechnung für die gesamte Leistung (= 20% der Auftragssumme) gestellt werden. Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Bei Abnahme mit geringen Mängeln kann der Auszahlungsbetrag bis zur Mängelbeseitigung angemessen gekürzt werden.
- (5) Ergibt sich während der Abnahmekontrolle des AGs, dass offensichtliche Fehler bereits bei Abgabe vorgelegen haben oder hätten erkannt werden können, hat der AG das Recht, Ersatz für die entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

5 Gerichtsstand (zu § 19)

Gerichtsstand ist der Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn.

6 Allgemeine Regelungen

6.1 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ab der Auftragserteilung an allen digitalen Daten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags aufgezeichnet und erstellt werden, das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, dauerhafte, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche Nutzungsrecht ein, über das der Auftraggeber uneingeschränkt weiter verfügen kann.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die in vorstehendem Absatz 1 genannten Daten
 - digital oder analog dauerhaft oder temporär zu speichern, zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen,
 - abzuändern, zu bearbeiten oder auf anderem Weg umzugestalten,
 - auf einem beliebigen bekannten Medium oder in einer anderen Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben,
 - in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Daten den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Werkzeuge bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - durch Dritte zu nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen.

6.2 Sonstiges

Der Auftragnehmer hat von sich aus die Wettermeldungen und Wasserstands-Vorhersagen zu verfolgen und bei Gefahr entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Für Schäden und Verluste an Maschinen, Geräten, sonstigen Einrichtungen und Material übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Alle entstehenden Mehrkosten (z.B. infolge von Behinderung durch irgendwelche Umstände, wie Hochwasser, Seegang, Witterungseinflüsse, Überfliegungseinschränkungen, Flugplatz-öffnungszeiten usw.) sind mit den Angebotspreisen abgegolten. Ebenso sind eventuell erforderlich werdende Überstunden, Schichtarbeit, Sonntagsarbeit usw. mit den Angebotspreisen abgegolten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme alle erforderlichen Genehmigungen zu verschaffen.

Die allgemein geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten, und der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu verhindern. Für die Sicherheit auf den eingesetzten Geräten und für etwaige durch ungenügende Sicherheitsmaßnahmen hervorgerufene Unfälle ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

7 Haftpflichtversicherung (zu Abschnitt 34 ZVL)

Die Mindest-Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung betragen

- | | | |
|---|----------------------|-------------|
| - | für Personenschäden | 1.500.000 € |
| - | für sonstige Schäden | 1.500.000 € |

Die Maximierung der Ersatzleistung muss mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.